

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 10 K-SG

K-SG - Kärntner Sammlungsgesetz - K-SG

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

§ 10

(überholt)

In Kraft seit 01.10.1983 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at